

Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie auf dem Weltmarkt im Jahre 1939 [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Einfuhr von Tüchern und Schärpen ist mit 14 900 kg im Wert von 609 000 Franken etwas kleiner als 1938. Es dürfte sich dabei im wesentlichen um Neuheiten und Spezialitäten handeln, die in der Schweiz nicht angefertigt werden.

Bei der Einfuhr von Seiden- und Rayon-Bändern kommen von jeher nur bescheidene Mengen in Frage. Für 1939 beläuft sich der Posten auf 10 100 kg im Wert von 596 000 Franken. Die Zahlen sind etwas größer als im Vorjahr. Die Einfuhr stammt fast ausschließlich aus Frankreich, Deutschland und Italien, und setzt sich, wie der hohe statistische Mittelwert von Fr. 59.20 je kg beweist, aus teurer Ware zusammen.

Die Einfuhr von Näh- und Stickseiden hat mit 3 900 kg, im Wert von 97 000 Franken dem Jahr 1938 gegenüber eine leichte Erhöhung erfahren.

Die schweizerische Textilindustrie verarbeitet immer noch in großem Umfange ausländische Rayongarne, wobei der Umstand, daß Azetatgarne, sowie andere chemische Spinnstoffe als Viscose, im Inland nicht hergestellt werden, eine Rolle spielt. Auch Rayonkrepp wird in beträchtlichem Maße

eingeführt und die billigen, zum Teil durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen erzielten Verkaufspreise des Auslandes wirken ebenfalls einfuhrfördernd. Die Einfuhr von Rayongarnen (einschließlich der Stapelfasergarne) stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Jahr	kg	Fr.	Mittelwert je kg Fr.
1913	265 400	2 000 000	7.54
1934	1 981 200	9 891 000	4.99
1936	1 521 000	6 270 000	4.12
1937	1 908 000	9 157 000	4.80
1938	1 173 700	5 618 000	4.78
1939	1 703 200	7 417 000	4.36

Der Anteil der Stapelfasergarne macht rund 11% aus.

Nach dem beträchtlichen Rückschlag des Jahres 1938 hat die Einfuhr ausländischer Rayongarne im Berichtsjahr wieder zugenommen, wobei als Bezugsland in erster Linie Italien zu nennen ist, das ungefähr zwei Fünftel des Bedarfes an fremder Ware gedeckt hat. Es sind ferner beträchtliche Posten aus Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland geliefert worden.

Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie auf dem Weltmarkt im Jahre 1939

II.

Die wichtigsten Kundenländer.

In unserm ersten Aufsatz (Februarheft 1940) gaben wir einen Ueberblick über die Ausfuhr schweizerischer Textilmaschinen im vergangenen Jahre und gleichzeitig einen Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres. Als Ergänzung dieses Berichtes bringen wir nachstehend noch eine Zusammenstellung über die Art und den Wert der von den verschiedenen Ländern angekauften Textilmaschinen. Die nachstehend aufgeführten Ausfuhrwerte haben wir den monatlichen Berichten über den auswärtigen Handel der Schweiz entnommen, dabei aber nur diejenigen Beträge aufgeführt, die wenigstens 40 000 Franken erreichen.

Ausfuhr schweizerischer Textilmaschinen im Jahre 1939.

nach	Spinnerei- u. Zwirnerei- Maschinen	Webstühle	Andere Weberei- Maschinen	Strick- und Wirk- Maschinen	Zu- sammen
	(Ausfuhrwerte in 1000 Franken)				
Deutschland	2717	1669	1995	241	6622
Oesterreich	270	175	109	—	554
Frankreich	575	356	552	454	1937
Italien	681	1344	451	804	3260
Belgien	351	227	317	180	1075
Holland	1126	160	286	64	1636
Großbritannien	65	106	711	2076	2958
Portugal	43	140	67	—	250
Dänemark	94	78	51	—	223
Norwegen	66	51	120	61	298
Schweden	40	1036	256	69	1401
Finnland	54	214	143	—	411
Polen	40	109	79	—	228
Tschechoslowakei	381	51	217	78	727
Ungarn	1045	—	40	—	1085
Jugoslawien	166	113	64	—	343
Rumänien	66	—	105	—	171
Griechenland	—	50	—	—	50
Türkei	61	56	190	—	306
Aegypten	118	95	—	—	213
Brit. Indien	642	—	40	—	682
U. S. A.	—	—	74	127	201
Kanada	—	—	—	40	40
Argentinien	729	538	152	231	1650
Brasilien	77	462	184	48	771
Chile	—	75	40	—	115
Columbien	199	282	117	—	598
Ecuador	—	161	—	—	161
Guatemala	—	92	—	—	92
Costa Rica	—	60	—	—	60
Australien	—	136	—	105	241
Oceanien	—	—	—	40	40

Die Gesamtausfuhr schweizerischer Textilmaschinen erreichte — wie im ersten Bericht bereits erwähnt — im vergangenen Jahre den Betrag von rund 29 435 000 Franken.

Da die europäische Landkarte im Verlaufe der politischen Ereignisse der jüngsten Zeit gewaltige Veränderungen erfahren hat, kann man die vorstehenden Ziffern nicht durchwegs mit denjenigen des Vorjahres vergleichen.

Deutschland steht auch im vergangenen Jahre als bester Kunde der schweizerischen Textilmaschinenindustrie weitaus an der Spitze. Mit Ankäufen im Werte von 6 622 000 Fr. hat es die Einfuhr von 1938 noch um rund 400 000 Fr. überboten. Rechnet man die Einfuhr Oesterreichs, welche bis und mit dem Monat August 1939 in der Handelsstatistik noch gesondert aufgeführt wurde, im Betrage von 554 000 Fr. noch zu der deutschen Einfuhr hinzu, so ergibt sich eine Summe von 7 176 000 Fr. gegen 7 593 000 Fr. im Vorjahre. Somit ein Rückgang von annähernd 420 000 Fr.

Italien zählt seit Jahren ebenfalls zu den besten Kunden unserer Textilmaschinenindustrie. Mit einer Einfuhrsumme von 3 260 000 Fr. steht unser südlicher Nachbar wiederum an zweiter Stelle, obwohl der erzielte Ausfuhrwert um rund 220 000 Fr. kleiner ist als im Vorjahre.

Großbritannien hat im vergangenen Jahre für 2 958 000 Fr. schweizerische Textilmaschinen angekauft, d.h. für 164 000 Fr. mehr als im Vorjahre. Stark zurückgegangen ist die Webstuhl- und Strickmaschinenindustrie einen Mehrabsatz von rund 600 000 Fr. aufweisen kann.

Frankreich steht mit 1 937 000 Fr. oder rund 900 000 Fr. weniger als im Vorjahre nun an vierter Stelle der Kundenländer unserer Textilmaschinenindustrie. Die Ursache dieses starken Rückganges, an dem alle vier Maschinengruppen beteiligt sind, war der Kriegsausbruch. Mit Ausnahme des Monats November, wo Spinnerei- und Zwirnereimaschinen in Frankreich einen sehr aufnahmefähigen Markt hatten, waren die Ausfuhr vom September an sehr bescheiden.

An fünfter Stelle steht im vergangenen Jahre das kleine Holland mit 1 636 000 Fr. oder rund 300 000 Fr. mehr als 1938. Davon entfallen 1 126 000 Fr. oder mehr als $\frac{2}{3}$ auf Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, das sind für rund 250 000 Fr. mehr als im Vorjahre. Der Rest der Mehrausfuhr verteilt sich auf Webstühle und andere Webereimaschinen.

Von den nordischen Staaten fällt Schweden ganz besonders auf. Von 1 277 000 Fr. im Vorjahre, steigerte dieses Land seine Textilmaschinen-Einfuhr aus der Schweiz auf 1 401 000 Fr., wovon mehr als 1 Million Fr. auf Webstühle entfallen. Da sich im Jahre 1938 die schweizerischen Webstuhl-lieferungen an Schweden auf 420 000 Fr. beliefen, ergibt sich somit für 1939 eine Steigerung von beinahe 150 Prozent. Stark zurückgegangen ist dagegen die Ausfuhr von Spinnerei- und Zwirnereimaschinen.

Belgien hat mit einer Gesamteinfuhr von 1 075 000 Fr. um rund 140 000 Fr. mehr gekauft als im Vorjahre. Zugenommen hat die Ausfuhr von Webstühlen und anderen Webereimaschinen, während Spinnerei- und Zwirnereimaschinen einen Rückschlag um 25% erlitten haben.

Die politische Sommerkrise mit ihren folgeschweren Ereignissen spiegelt sich in den stark zusammengeschrumpften Ausfuhr nach Polen deutlich wider. Von 1 071 000 Fr. im Vorjahre, sank im vergangenen Jahre der Ausfuhrwert auf 288 000 Fr. Unsere Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-industrie sah ihre Vorjahresausfuhr von 733 000 Fr. auf nur noch 40 000 Fr. zusammenschmelzen.

In Osteuropa hat Ungarn seine Einfuhr von 809 000 Fr.

im Vorjahre auf 1 085 000 Fr. gesteigert und dabei fast ausschließlich Spinnerei- und Zwirnereimaschinen bezogen.

Bei den überseeischen Ländern hat sich im vergangenen Jahre Argentinien mit einer Steigerung seiner Einfuhr von 632 000 Fr. auf 1 650 000 Fr. wieder an die erste Stelle gesetzt. Mehr als $\frac{2}{5}$ des Betrages entfallen auf Spinnerei- und Zwirnereimaschinen. Die Einfuhr von Webstühlen hat sich gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt. Brasilien weist für das vergangene Jahr für Spinnerei- und Zwirnereimaschinen einen starken Rückschlag auf, während die Einfuhr von Webstühlen stark zugenommen hat. Einen namhaften Betrag weist ferner die Textilmaschinenausfuhr nach Columbien auf.

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausland.

Kanada. — Für Waren, die nach dem 29. Februar 1940 die Schweiz mit Bestimmung nach Kanada verlassen haben, sind bei der Einfuhr Ursprungs- und Interessezeugnisse vorzuweisen. Für diese Zeugnisse gelten die Vorschriften und Formulare, die für Sendungen nach Großbritannien in Frage kommen.

Australien. — In der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ sind die Voraussetzungen aufgeführt worden, unter denen die Einfuhr nach Australien noch möglich ist. Zu den Waren der Kategorie D wurde bemerkt, daß eine allfällige Einfuhr nur in Frage komme für Aufträge, die vor dem 1. Dezember 1939 aufgenommen wurden und deren Lieferung spätestens bis zum 31. März 1940 erfolge. Laut einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Sidney werden nunmehr auch die während des Monats November 1939 bestellten Waren der Kategorie D zugelassen und zwar noch bis zum 30. April 1940.

Ceylon. — Ab 1. März 1940 müssen alle Waren, die aus einem neutralen europäischen Land in Ceylon eingeführt werden, von einem Ursprungs- und Interessezeugnis begleitet sein.

Fidschi-Inseln. — Auch dieses Land verlangt die Beibringung eines Ursprungs- und Interessezeugnisses.

Britische Besitzungen im allgemeinen. — Wie aus Mitteilungen des amtlichen „Board of Trade Journal“ hervorgeht, ist nunmehr in fast allen britischen Kolonien die Einfuhr von Waren nicht britischen Ursprungs entweder verboten oder nur noch mit einer besondern Lizenz gestattet. Bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern muß sich daher der Verkäufer vor Absendung der Ware darüber vergewissern, ob die Einfuhr gestattet wird und ob der betreffende Kunde die erforderliche Einfuhrbewilligung besitzt.

Schweizerische Ein- und Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben. — Die unter dieser Überschrift jeweils regelmäßig gemeldeten Ein- und Ausfuhrzahlen können nicht mehr zum Abdruck gebracht werden, da auf Geheiß des Bundesrates, die Veröffentlichungen der Schweizerischen Handelsstatistik vom 1. Januar 1940 an eingestellt worden sind.

Unwahre Angaben über die Beschaffenheit einer Ware. Ein Detailgeschäft für Textilwaren in Zürich hatte im Januar in Inseraten ein Gewebe unter der Bezeichnung „Wolle mit Seta“ ausgeschrieben und ferner eine „Armure Dewa Z'Wolle mit Seta“. Da es sich in beiden Fällen nicht um Seta, d.h. Seide und auch nicht um Wolle, sondern um Kunstwolle handelte, so wurde die Firma dem Statthalteramt des Bezirkes Zürich angezeigt. Dieses hat festgestellt, daß es sich hier um wissentlich unwahre Angaben über die Beschaffenheit einer Ware und eine Uebertretung der §§ 1 und 2 des Kantonalen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 handle. Seta sei der allgemein bekannte italienische Ausdruck für Seide und unter Z'Wolle müsse das Publikum Wolle verstehen. Das Statthalteramt ließ es dieses Mal bei einer Verwarnung der Firma bewenden, bei Auferlegung der Kosten.

Italienische Seidenpolitik. — Die italienische Seidenzucht und -Spinnerei ist schon seit Jahren weitgehenden staatlichen Vorschriften in bezug auf die Erzeugung und die Preisgestaltung unterworfen. Die Regierung gewährleistet insbesondere den Züchtern einen bestimmten Erlös für das kg frische Cocons. Der starke Preisaufschlag der Rohseide hat es der italienischen Regierung ermöglicht, für die diesjährige Coconernte einen Entgelt von 15 Lire für das kg festzusetzen, gegen 10 Lire im Vorjahr. Auch die Ausfuhr von Rohseide wird staatlich geregelt, wobei der Absatz nach Ländern, die die Ware in freien Devisen bezahlen, besonders gefördert wird. Dies geschieht durch die Entrichtung von Exportprämien, die von Lire 1 je kg bis auf 50 Lire steigen. Die Höhe der Prämie wird aber auch durch den Preis der japanischen Seide beeinflusst. Die höchste Prämie wird für die Ausfuhr von Rohseide nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausbezahlt und die italienischen Spinner sind nunmehr auch angehalten worden, drei Viertel ihrer gesamten noch zur Verfügung stehenden Erzeugung nach New-York zu verschiffen.

Italienische Umsatzsteuer. — Durch ein Gesetz vom 9. Januar 1940 ist die aus dem Jahr 1930 stammende „tassa di scambio“ außer Kraft gesetzt worden. Dafür hat, mit Wirkung ab 8. Februar 1940, das italienische Umsatzsteuerrecht wesentliche Änderungen erfahren, namentlich im Sinne einer Erweiterung seines Anwendungsgebietes. Unter die Vorschriften des Steuergesetzes fällt auch die Einfuhr nach Italien. Für unmittelbare Lieferungen an den italienischen Verbraucher kommt eine Umsatzsteuer von 2% (gegen bisher 3%) in Frage und bei Waren, die bisher der Pauschalierung unterlagen, sinken die Ansätze von früher 3 bis 12, auf 2%. Dazu kommen allerdings weitere 2% hinzu, wenn eine Filiale oder ein in Italien niedergelassener Vertreter die Ware verkauft. Die Lizenzabgabe von 3% wird nach wie vor erhoben.

Die Steuer wird grundsätzlich fällig durch die Fakturierung der Ware. Bei der Einfuhr wird diese Fälligkeit an diejenige der Zollschuld geknüpft, d.h. also, daß die Umsatzsteuer wie bisher, mit dem Zoll und der Lizenzabgabe zu bezahlen ist. Als Berechnungsgrundlage gilt der Verzollungswert, der um den Betrag der Zölle, Gebühren und Zuschläge erhöht wird. Wertangaben in fremden Währungen werden zu den amtlichen Sätzen in Lire umgerechnet.

Belgisches Kongogebiet. Einfuhrzölle. — Der Zolltarif des Belgischen Kongogebietes hat für Seiden-, Rayon- und Baumwollgewebe folgende Festsetzung erfahren:

T.-No.	Zollsatz:
90 Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Rayon-, Leinengewebe usw.:	
b) Gewebe mit Seide oder Rayongarnen in irgend einem Verhältnis, mit Ausnahme von Decken, die Seide enthalten	20% v. W.
e) Baumwollgewebe aller Art, roh oder gefärbt	20% v. W.

Für die unter b) genannten Gewebe wird ein Zoll von mindestens 500 belg. Franken für 100 kg netto erhoben.